

ZH_OBERGERICHT PC190041 vom 27. Januar 2020

ZH Obergericht, 2020-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC190041

FR: ZH_OBERGERICHT PC190041 du 27 janvier 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PC190041 del 27 gennaio 2020

Erwägungen

E. 23

Januar 2020 reichte der Kläger der Kammer weitere Unterlagen ein (act. 13– 16). Da sich die Beschwerde sogleich als unbegründet erweist, wird auf das Ein- holen einer Stellungnahme verzichtet (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif. Auf ein Zustellen der Rechtsmittelschrift und der weiteren vom Kläger eingereichten Unterlagen an die Beklagte ist in diesem Verfahren zu verzichten, da diese zusammen mit dem Entscheid im Verfahren LY190055 an sie zugestellt werden. 2. Entscheide über die Leistung von Sicherheiten und Vorschüssen sind selbständig mit Beschwerde anfechtbar (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO i.V.m. Art. 103 ZPO). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen. Bei Rechtsmittelanträgen von Laien genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Zur Begründung reicht aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, an welchen

- 4 - Mängeln der angefochtene Entscheid leidet resp. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Beschwerde führenden Partei unrichtig sein soll. Sind auch diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (sog. Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 3. Wie gezeigt erwog die Vorinstanz, aufgrund der Verringerung des Kostenvorschusses infolge Bezugs der Gerichtskosten für das Verfahren über die Schuldneranweisung von Fr. 1'500.– aus demselbigen rechtfertigte es sich, beim Kläger einen weiteren Kostenvorschuss von Fr. 1'500.– einzuholen (vgl. oben E. 1.3.; act. 5 E. 5). In seiner Beschwerdebegründung nimmt der Kläger keinerlei Bezug zum vorinstanzlichen Entscheid (vgl. act. 2); er setzt sich in keiner Weise mit der Begründung des angefochtenen Entscheids auseinander. Insbesondere bringt er nichts dazu vor, weshalb der Vorinstanz seiner Auffassung nach eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kostenvorschusses vorzuwerfen wäre. Vielmehr beschränkt sich die Begründung seines Rechtsmittels auf allgemeine Kritik an der vorinstanzlichen Verfahrensführung, der Gegenpartei und weiterer verfahrensinvolvierter Personen sowie an der Person des zuständigen Ersatzrichters, und darauf ist hier nicht einzugehen (vgl. diesbezüglich LY190055). Die durch den Kläger mit "Lieferschein" vom 23. Dezember 2019, vom 14. Januar 2020 und vom 23. Januar 2020 bei der Kammer eingereichten Unterlagen "mit der Bitte um Anhandnahme und Einbezug in das laufende Verfahren" (act. 10–16) sind sodann unbeachtlich – die Beschwerde ist innert Rechtsmittelfrist abschliessend zu begründen, und Noven sind wie gezeigt

ausgeschlossen. Die Beschwerdebegründung genügt damit den oben genannten Anforderungen nicht (vgl. E. 2.). Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

- 5 - 4. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 325 Abs. 1 ZPO). Jedenfalls bei Laien ist eine Beschwerde gegen die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenvorschusses jedoch als sinngemässes Fristerstreckungsgesuch zu betrachten. Sollte die Frist zu Leistung des Vorschusses inzwischen unbenutzt abgelaufen sein, hätte sie die Vorinstanz dem Kläger neu anzusetzen. 5. Die Entscheidgebür im Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 4 Abs. 1–2 und § 12 Abs. 1–2 GebV OG und unter Berücksichtigung des Streitwerts von Fr. 1'500.– (Höhe Kostenvorschuss) auf Fr. 200.– festzusetzen. Der Kläger unterliegt und wird daher für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Kläger nicht, weil er unterliegt, der Beklagten nicht, weil ihr keine Umtriebe entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.